

durch den Großen Rath unterm 15. Hornung d. J.
als in Kraft getreten erklärt worden,
verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen, dem Amtsblatte beigedruckt und besonders abgedruckt werden.

Also beschlossen Samstags den 17. Hornung 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

Beschluß des Großen Rathes
betreffend die Anerkennung der Veränderung derjenigen Artikel der Staatsverfassung vom 10. März 1831, welche das Repräsentations-Verhältniß beschlagen.

Der Große Rath,

auf den Bericht des Regierungsrathes über das Ergebniß der unterm 4. Februar d. J. in den Urversammlungen Statt gefundenen Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der durch Beschluß des Großen Rathes vom 19. Christmonat 1837 denselben vorgelegten revidirten Verfassungsartikel, welches folgendermaßen sich darstellt:

Bezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende Stimmen.
Zürich	2812	414
Knonau	421	255
Horgen	1378	367
Meilen	1187	230
Hinweil	1079	430
Uster	1480	120
Pfäffikon	1558	185
Winterthur	2052	310
Andelfingen	1022	368
Bülach	1274	456
Regensberg	1047	244
Gesammtzahl:	<u>15307</u>	<u>3379</u>

beschließt:

1) Die revidirten Artikel der Staatsverfassung vom 10. März 1831 sind in Folge der Abstimmungen in den Urversammlungen als in Kraft getreten erklärt.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung, so wie damit beauftragt, die nöthigen Einleitungen zu Einholung der Garantie von Seite der eidgenössischen Stände zu treffen.

Zürich, den 15. Hornung 1838.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Gujer.

Der erste Secretär,

M. Rüscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 17. Hornung 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes und die Konstituierung desselben.

Tit. I.

Wahlen der Kreisversammlungen.

§. 1. Die Bürger des Cantons Zürich und die mit ihnen in gleichen Rechten stehenden Schweizerbürger erwählen in den Kreisen mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern des Cantons und im Verhältniß der Bevölkerung des Kreises ihre Stellvertreter in den Großen Rath, unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes. (§. 3. des Beschlusses vom 19. Christm. 1837.)

§. 2. Jeder Cantonsbürger erlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem 20sten Altersjahr, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimathlichem Canton das Gegenrecht gewährleistet wird. (§. 22. der Verfassung.)